

Frage nach Rechtslage in besonderem Fall

Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. September 2014 20:12

Also wenn ich das richtig sehe, sollte der Kollege A anstelle der Klasse 1 am Nachmittag die Klasse 2 am Vormittag unterrichten.

Wenn Klasse 1 am Nachmittag zweistündig wäre, käme der schwerbehinderte Kollege auf keine Mehrarbeitsstunden.

Damit wäre die Anweisung formal korrekt und der Kollege A müsste dieser auch Folge leisten - ungeachtet eines konstruktiven Gegenvorschlags oder des Einwands der möglichen Nachteile für Klasse 1.

Falls Klasse 1 jedoch nur einstündig am Nachmittag wäre, dann wäre die Anweisung zur Mehrarbeit rechtswidrig gewesen, worauf Kollege A hoffentlich hingewiesen hat.

Im Idealfall wird der SL dem AL die Rechtslage erläutern und ihm nahelegen, sich für die Unterstellung zu entschuldigen. Dann sollte die Sache eigentlich erledigt sein.

Gruß

Bolzbold